

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,  
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG  
Postfach 1227  
25535 Brunsbüttel

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: V 752 - 47389/2017  
Meine Nachricht vom: /

Dr. Sönke Gantz  
Soenke.Gantz@melund.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-4208  
Telefax: +49 431 988-6-15-4208

– vorab per E-Mail: [kkb@vattenfall.de](mailto:kkb@vattenfall.de) –

nachrichtlich:  
Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH, HH

20. Dezember 2018

**Standort-Zwischenlager Brunsbüttel (SZB) für Transport- und Lagerbehälter der Bauart CASTOR V/52 auf dem Gelände der Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG (KKB)**

**hier: Verlängerung der Anordnung vom 16.1.2015, Az. V 7 – 416.793**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen meiner Zuständigkeit gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), erlasse ich die nachstehende

### **Anordnung:**

- 1. Meine Anordnung vom 16.1.2015 (Az. V 7 – 416.793) zur Aufbewahrung der Kernbrennstoffe in den dort näher bezeichneten neun Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR V/52 im Gebäude des SZB gilt bis zur Erteilung einer vollziehbaren Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 und 3 AtG fort, längstens jedoch bis zum 31. Januar 2020.**

**Die übrigen in der Anordnung vom 16. Januar 2015 getroffenen Regelungen bleiben hiervon unberührt.**

- 2. Diese Anordnung ist sofort vollziehbar.**

## Begründung:

### I.

Die Ihnen erteilte Aufbewahrungsgenehmigung des BfS vom 28.11.2003 (Az. GZ-V3-8544 510) in der Fassung der Änderungsgenehmigung vom 14.3.2008 (Az. SE 1.4-85445 15) ist durch Urteil des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes vom 19.6.2013 (Az. 4 KS 3/08), rechtskräftig geworden aufgrund des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 8.1.2015 (Az. 7 B 25.13), aufgehoben worden.

Mit Bescheid vom 16.1.2015 (Az. V 7 – 416.793) habe ich angeordnet, dass Sie die im Zeitpunkt der Genehmigungsaufhebung bereits in das SZB eingelagerten Kernbrennstoffe weiterhin dort aufbewahren und dabei weiterhin sämtliche Regelungsinhalte der aufgehobenen Genehmigung sowie den erteilten Änderungsgenehmigungen einschließlich des vollständigen Betriebsreglements zu beachten haben.

Nach Regelungspunkt „C.“ der Anordnung vom 16.1.2015 gelten diese Regelungen – sofern nicht zuvor eine neue Aufbewahrungsgenehmigung gemäß § 6 Abs. 1 und 3 AtG erlangt wird – für längstens drei Jahre. Weil die Anordnung vom 16.1.2015 Ihnen am selben Tage bekannt gegeben worden ist, gelten die dort getroffenen Regelungen mithin längstens bis zum 16.1.2018.

Der Erlass einer Aufbewahrungsgenehmigung bis zum 16.1.2018 ist nicht zu erwarten.

Das BfE als zuständige Genehmigungsbehörde hat noch nicht über den Antrag auf Neugenehmigung entschieden. Das Verfahren ist jedoch bereits fortgeschritten. So wurde z.B. schon ein Erörterungstermin durchgeführt, sodass erfahrungsgemäß innerhalb der nächsten zwei Jahre mit einer Entscheidung zu rechnen sein dürfte.

Sie sind unter dem 14.12.2017 zu diesem Verwaltungsakt angehört worden. Unter dem 19.12.2017 haben Sie mitgeteilt, dass Sie mit den beabsichtigten Regelungen inhaltlich einverstanden sind und nicht beabsichtigen, Rechtsmittel einzulegen, sollte die Verlängerungsanordnung in der angekündigten Form erlassen werden.

### II.

#### 1.

##### a)

Ermächtigungsgrundlage für die unter Ziffer 1 getroffene Regelung ist § 19 Abs. 3 Satz 1, 1. Var. und Satz 2 Nr. 2, 1. Var. AtG. Nach dieser Vorschrift kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass ein Zustand beseitigt wird, der den Vorschriften des AtG widerspricht, und zwar dadurch, dass radioaktive Stoffe bei einer von der Aufsichtsbehörde bestimmten Stelle aufbewahrt werden.

##### b)

Die Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage liegen vor. Die mit dem vorliegenden Bescheid verfügte Verlängerung der Anordnung vom 16.1.2015 erfüllt wie diese die Vo-

raussetzungen nach § 19 Abs. 3 AtG. Denn die in dem Bescheid vom 16.1.2015 beschriebene Problematik ist auch über den 16.1.2018 hinaus gegeben. Ein Außerkrafttreten der in der Anordnung getroffenen Regelungen durch Ablauf des 16.1.2018 würde daher zu einem Zustand führen, der den Vorgaben des AtG widerspräche.

Zur Vermeidung von Wiederholungen beziehe ich mich insoweit zunächst auf die Gründe des Anordnungsbescheides vom 16.1.2015.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die weitere Lagerung der hier verfahrensgegenständlichen Kernbrennstoffe bei einem Außerkrafttreten der Aufbewahrungsanordnung nicht durch die Betriebsgenehmigung des KKB legitimiert würde. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass andere abgebrannte Kernbrennstoffe gegenwärtig auf Grundlage dieser Betriebsgenehmigung im Gebäude des SZB für eine künftige Standort-Zwischenlagerung ebenda oder an einem anderen Ort bereitgestellt werden. Denn bei dieser Bereitstellung handelt es sich um eine (noch) hinreichend betriebsbezogene Verwendung. Die Lagerung der hier verfahrensgegenständlichen Kernbrennstoffe ist demgegenüber nicht hinreichend betriebsbezogen. Denn diese waren bereits in eine – gerade nicht mehr betriebsbezogene – Aufbewahrung im Sinne des § 6 Abs. 1 AtG überführt worden, als die zunächst erteilte Aufbewahrungsgenehmigung gerichtlich aufgehoben worden ist. Durch diese gerichtliche Aufhebung der Aufbewahrungsgenehmigung ist auch kein hinreichender Bezug zum Betrieb des KKB wieder „aufgelebt“.

Bezüglich der im SZB-Gebäude gegenwärtig bereitgestellten Kernbrennstoffe weise ich an dieser Stelle – vorsorglich – noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass bei Wegfallen des Betriebsbezugs durch Erlöschen der Betriebsgenehmigung des KKB oder in anderer Weise (z.B. wegen überlanger Dauer der Bereitstellung, vgl. mein Schreiben vom 18.11.2016, Az. V 752 – 71777/2016, Seite 8 f.), insoweit ebenfalls ein ungeregelter Zustand vorläge, dem im Wege der atomrechtlichen Aufsicht begegnet werden müsste, und zwar voraussichtlich durch eine inhaltliche Erweiterung der Aufbewahrungsanordnung.

c)

Ferner ergeht diese Anordnung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens nach § 73 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der Fassung vom 2.6.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5.4.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 218).

Die sich aus der Verlängerung der Aufbewahrungsanordnung für Ihr Unternehmen und Dritte wie z.B. Nachbarn ergebenden Belastungen sind mit Blick auf den verfolgten Zweck nicht unverhältnismäßig.

So ist die Anordnung der entsprechenden Fortgeltung des Betriebsreglements des SZB weiterhin erforderlich, um die sichere Überwachung und Handhabung der hier verfahrensgegenständlichen Kernbrennstoffe sicherzustellen. Denn es gibt weiterhin keine gleichwertigen Alternativen zu einer Lagerung im SZB-Gebäude, bei dem es sich um den für die trockene Lagerung abgebrannter Brennelemente am besten geeigneten Ort auf dem Anlagengelände handelt. Dies wurde durch die TÜV NORD SysTec GmbH und Co. KG in ihrer Stellungnahme vom 8.7.2016, die meinem Schreiben vom 15.7.2016, (Az. V 756 – 48431/2016) als Anlage 2 beigelegt ist, bestätigt.

Die Verlängerung der Aufbewahrungsanordnung ist auch angemessen, denn sie dient dem Schutz der in § 1 Nr. 2 AtG genannten Rechtsgüter, welchen eine überragende Bedeutung zukommt. Die Belastungen, die zu besorgen wären, wenn die Kernbrennstoffe nicht auf die sicherste mögliche Art gelagert würden, wögen ungleich schwerer.

Wegen weiterer Einzelheiten hierzu nehme ich abermals auf die Gründe der Anordnung vom 16.1.2015 Bezug, die entsprechend auch hier gelten.

2.

a)

Grundlage des Verfügungspunkts zu Ziffer 2 ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 24 des Gesetzes vom 18.7.2017 (BGBl. I S. 2745).

Nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch entschieden hat, besonders angeordnet wird.

b)

Die Voraussetzungen der Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen vor. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt ein Interesse am Suspensiveffekt eines möglichen Rechtsmittels.

Mit der Verlängerung der Anordnung vom 16.1.2015 wird sichergestellt, dass die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe auf Ihrem Betriebsgelände sicher ist und dass Sie zum Besitz der Kernbrennstoffe berechtigt sind.

Um sicherzustellen, dass diese notwendigen Voraussetzungen für die sichere Aufbewahrung der Kernbrennstoffe auch im Fall der Rechtsmitteleinlegung gegeben sind, ist es unerlässlich, die sofortige Vollziehung anzuordnen. Zumindest für den Zeitraum bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel entstünde andernfalls ein ungeregelter Zustand. Während dieser Zeit würden Sie die Kernbrennstoffe ohne die erforderliche Besitzberechtigung aufbewahren. Zudem gäbe es kein verbindliches Regelwerk zu beachten, nach dem die Aufbewahrung stattzufinden hätte. Sowohl die Besitzberechtigung als auch das verbindliche Regelwerk zur Aufbewahrung sind jedoch zu jedem Zeitpunkt notwendig, in dem Sie die Sachherrschaft über die Kernbrennstoffe ausüben.

c)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist auch unter Berücksichtigung Ihrer Belange und der Belange Dritter verhältnismäßig. Sie haben die aufgehobene Aufbewahrungsgenehmigung für Kernbrennstoffe erneut beantragt. Die unter 1. dieses Bescheides getroffenen Anordnungen zur weiteren Aufbewahrung von Kernbrennstoffen und die sofortige Vollziehung dieser Anordnungen bedeuten für Sie somit keine Belastung über die von Ihnen selbst beantragte und geplante hinaus. Für Nachbarn und sonstige betroffene Dritte bedeutet die Anordnung ebenfalls keine unzumutbare Beeinträchtigung. Die getroffene Anordnung dient in besonderem Maße dem Schutz der Nachbarn und sonst betroffener

Dritter vor den Gefahren und Risiken der Lagerung von Kernbrennstoffen, die entstünden, wenn die Pflichten, die sich bislang aus der Genehmigung ergaben, suspendiert würden.

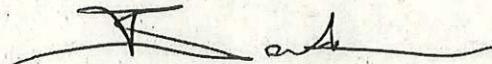
**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder in elektronischer Form Klage erhoben werden.

**Hinweis:**

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVOBl. 2006, 361) in der z. Zt. geltenden Fassung. Hiernach wird die elektronische Form insbesondere durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der genannten Landesverordnung übermittelt wird. Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite [www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de](http://www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de) abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dr. Jan Backmann

Leiter der Abteilung  
Reaktorsicherheit und Strahlenschutz